

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 264/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Elisabeth K [REDACTED],
M [REDACTED]/Sch [REDACTED], C [REDACTED] Co [REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und
Beschwerdeführerin,

2. Dr. Ernst Otto B [REDACTED],
N [REDACTED]/W [REDACTED], G [REDACTED]platz [REDACTED],

Streithelfer der Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter
der Beteiligten zu 1) und 2): Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten, Revisionsbeklagten
und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Thumm und Fortmann

am 11. Januar 1973

beschlossen:

- I. Die Beschwerde der Klägerin und des Streithelfers gegen die Nichtzulassung der Revision im Schlußurteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. März 1972 wird zurückgewiesen.
- II. Die Revision der Klägerin und des Streithelfers gegen das Schlußurteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. März 1972 wird als unzulässig verworfen.
- III. Das Revisions- und Beschwerdeverfahren sind gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin; jedoch hat der Streithelfer die durch seine Streithilfe verursachten Kosten zu tragen.

G r ü n d e

I.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Nach der Entscheidung über die ererbten Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit und Vermögens-

- 3 -

Schaden sowie über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben im Teilurteil vom 23. September 1970 hatte das Berufungsgericht im hier angegriffenen Schlussurteil vom 1. März 1972 noch über den ererbten Berufsschadensanspruch zu befinden. Ferner war über die inzwischen - neben der sofortigen Beschwerde gemäß § 220 BEG - erhobene Restitutionsklage gegen das Teilurteil vom 23. September 1970 zu entscheiden.

1. Bei der prozessualen Abweisung der Restitutionsklage gegen das gemäß § 220 Abs. 2 BEG noch nicht rechtskräftige Teilurteil tritt ein Grund für die Zulassung der Revision nicht hervor. Auch die Beschwerde nennt keinen Zulassungsgrund, meint vielmehr, insoweit finde die Revision gemäß § 221 ZPO ohne Zulassung statt. Dazu wird im Abschnitt II Stellung genommen.

2. Das Berufungsurteil bietet auch in seiner Entscheidung über den ererbten Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen keinen Anlaß für die Zulassung der Revision.

Den Antrag auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hat die Entschädigungsbehörde mit Teilbescheid vom 24. Oktober 1957 abgelehnt. Die Ablehnung ist unanfechtbar geworden. Die Klägerin hat im August 1964 die Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens beantragt. Das Berufungsgericht geht daher zutreffend davon aus, sich in sogenannten Zweitbescheid- oder Abhilfeverfahren (vgl. BVerfG RnW 1970, 160; BOW RnW 1972, 341; 344; 346) zu befinden. In dessen Rahmen ist die Hauptsache in Höhe von 2.606 DM erledigt, weil das beklagte Land sich insoweit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zur Zahlung einer Berufsschadensentschädigung verpflichtet hat. Das Berufungsgesicht hat das beklagte Land zur Zahlung weiterer 4.689 DM verurteilt; die darüber hinausgehende Klage hat es abgewiesen. Es hat dargelegt, der Berufsschadensanspruch unterliege, nachdem das beklagte Land erneut sachlich über ihn entschieden habe, der Nachprüfung durch das Gericht. Demgemäß hat es den nach dem Bundesentschädigungsgesetz bestehenden Anspruch bestimmt und diesen - unter Beachtung von Verempfindungen - zugesprochen. Diese Begrenzung der sogenannten Zweitentscheidung oder Abhilfe begegnet keinen rechtlichen Bedenken; denn die Abhilfe ist Befriedigung eines materiellen Entschädigungsanspruchs trotz dessen unanfechtbarer oder rechtskräftiger Verneinung (BGH RnW 1972, 344). Abhilfe ist deshalb nur bei Bestehen eines materiellen Entschädigungsanspruchs möglich.

Die Höhe des Anspruchs auf Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen hat der Berufungsrichter durch Festsetzung des Zeitraums der Entschädigung gemäß § 68 Nr. 4 BEG vom 11. Juli 1936 (Inhaftierung) bis zum 14. März 1940 (Tod des Erblassers) bestimmt; er hat den Erblasser in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht und den 20 fachen Zuschlag für fehlende Altersversorgung zugewilligt. Für die Zeit vor dem 11. Juli 1936 hat der Berufungsrichter eine Schädigung durch gegen den Erblasser aus den Gründen des § 1 BEG gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG verneint. Im Berufungsurteil ist dargelegt, andere als staatsrechtliche Maßregeln seien vor der Inhaftierung des Erblassers nicht berufsschädigend wirksam geworden. Bei den gegen den Erblasser ergriffenen staatsrechtlichen Maßregeln (zuletzt: vorläufiges Vertretungsver-

bet am 13. November 1933; Anschließung aus der Anwaltschaft gemäß Urteil des Ehrengerichts vom 29. September 1934 und gemäß Urteil des Ehrengerichtshofs vom 12. November 1935) habe es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht um nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gehandelt. Jedenfalls fehle es an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, daß sie ergriffen werden seien, weil der Erblasser für einen politischen Gegner des Nationalsozialismus gehalten werden sei oder weil er aus den sonst in § 1 BGG genannten Gründen habe verfolgt werden sollen. Vielmehr seien allein Vorwürfe standeswidrigen Verhaltens Verfahrensgegenstand gewesen. Zu dieser Überzeugung ist der Berufungsrichter auf Grund der Personalakten des Rechtsanwalts Kaspar A. und der Gestapopakten über ihn gekommen. Im Rahmen dieser Beweiswürdigung werden im Berufungsurteil die zahlreichen schon früheren disziplinarischen und standesrechtlichen Schwierigkeiten des Erblassers aufgeführt, die zu immer neuen Vorgehen gegen ihn, beginnend schon 1910, geführt haben.

Die Beschwerde nennt sechs "grundsätzliche tatsächliche Behauptungen" zur Begründung aller Beanstandungen gegen "alle bisherigen Verfahren und Entscheidungen der Düsseldorf'schen Entschädigungsorgane". Sie bezieht sich sodann auf eine Vielzahl von Schriften; die Einzelheiten sind in der Beschwerdeschrift vom 14. April 1972 dargestellt. Worin welcher Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG gesehen wird, teilt die Beschwerde nicht mit. Sie geht auf die Entscheidungsgründe des angegriffenen Schlussurteils zum Berufungsschaden nicht ein. Die Angriffe gelten der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und dem von diesem eingeschlagenen Verfahren überhaupt. Darauf deu-

ten die Vorwürfe hin, die Entscheidungen beruhten auf gefälschtem und verfälschtem Geschichtsbezugsein der Beamten- und Richterschaft, es seien Tatsachen richterlich unbedrückt worden, durch gerichtlichen Aufwund sei Arnold V. als Zeuge ausgeschaltet werden und im angefochtenen Urteil komme die geschlossene Befangenheit des Berufungs- senats zur vollen Auswirkung. Einer der gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision, die in § 219 Abs. 2 BGG abschließend ungeschrieben werden, wird dadurch nicht getroffen. Tatsächliche Feststellungen unterliegen allein der tatsächlichen Verantwortung. Art und Umfang der durch § 176 Abs. 1 BGG gebotenen Ermittlungen hängen von den Umständen des Einzelfalles ab und sind rechtsgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG) nicht zu bestimmen. Fehler des eingeschlagenen Verfahrens führen nur dann zur Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG, wenn das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Verschrift anders als in einer vorangegangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt hat und das Berufungsurteil hierauf beruht (KOH RV 1967, 281, Nr. 33; 431 Nr. 42). Auf das Vorliegen eines derartigen Falles deutet nichts hin.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde bleibt damit ohne Erfolg.

II.

Die Klägerin und der Streithelfer haben gegen das Berufungsurteil "Revision nach § 221 BGG" eingelegt, soweit die Klage gegen das Teilurteil vom 23. September 1970 abgewiesen worden ist.

Die Revision ist unzulässig. Sie ist nicht zugelassen worden. Ohne Zulassung findet sie nicht statt, da ein Fall des § 221 Abs. 1 BEG nicht vorliegt. Die Klage gegen das Teilurteil vom 23. September 1970 ist durch das Berufungsgericht, obwohl der in § 589 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgesehene Wortlaut des Urteilsausspruchs nicht gewählt worden ist, ausweislich der Entscheidungsgründe als unzulässig abgewiesen worden, weil die Voraussetzungen für eine Restitutionsklage nicht vorlagen. Die Wiederaufnahmeklage richtete sich gegen ein noch nicht rechtskräftiges Endurteil und war deshalb unzulässig (§ 578 ZPO; vgl. LM ZPO § 580 Ziff. 7b Nr. 4). Es handelt sich mithin weder um die Unzulässigkeit des Rechtsweges noch um die Unzulässigkeit der Berufung (§ 221 Abs. 1 BEG). Das eine Restitutionsklage als unzulässig verwerfende Urteil eines Oberlandesgerichts kann auch den in § 221 Abs. 1 BEG genannten Fällen, in denen die Revision ohne Zulassung stattfindet, nicht gleichgestellt werden (BGH BzV 1972, 32 Nr. 22). Bei der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges geht es darum, ob die ordentlichen Gerichte über einen bestimmten Anspruch sachlich zu entscheiden haben. Bei einem Streit um die Zulässigkeit der Berufung handelt es sich darum, ob eine Partei erreichen kann, daß ein Gericht des zweiten Rechtszuges ein erstinstanzliches Urteil sachlich nachprüft. Das über die Zulässigkeit einer Restitutionsklage befindende Oberlandesgericht entscheidet dagegen nur darüber, ob es die von ihm selbst im zweiten Rechtszug getroffene Entscheidung nochmals überprüfen muß oder nicht (vgl. Böttcher, NJW 1964, 2303; BGHZ 47, 21, 24).

Die nicht statthafte Revision wird als unzulässig verworfen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 554a ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 BEG, §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO.

Mai

Portmann